

## Wesentliche Inhalte des geplanten Geschäftsanteilskauf- und -übertragungsvertrags

Der Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb, vertreten durch Herrn Geschäftsführer Prof. Dr. Tobias Bernecker, hat in den letzten Wochen mit der Erms-Neckar-Bahn Eisenbahninfrastruktur Aktiengesellschaft („**ENAG**“) mit Sitz in Bad Urach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 360851, in Vorbereitung einer entsprechenden Behandlung zur Beschlussfassung in der Verbandsversammlung Gespräche über den Kauf von 51% der Geschäftsanteile an der neu zu gründenden RSBNA Erms-Neckar-Bahn Schieneninfrastruktur GmbH („**GmbH**“) (Neugründung der GmbH im Wege der Ausgliederung des Geschäftsbetriebs der ENAG) geführt.

Ziel der Gespräche war es, einen Beschluss der Verbandsversammlung inhaltlich vorzubereiten, der zum Inhalt hat, mit der ENAG als Verkäuferin einen entsprechenden Anteilskauf- und -übertragungsvertrag über 51% der Geschäftsanteile an der neuen GmbH zu marktüblichen Konditionen abzuschließen. Der Kaufpreis für die zu erwerbenden Geschäftsanteile wird derzeit noch durch einen Wirtschaftsprüfer finalisiert. Nach vorläufiger Einschätzung dürfte der Kaufpreis bei ca. 816.000,00 EUR liegen.

Die Vertragsurkunde besteht aus insgesamt vier Teilen:

- I. Teil            Anteilskauf- und -übertragungsvertrag
- II. Teil            Gesellschaftervereinbarung
- III. Teil           Änderung des Gesellschaftsvertrags
- IV. Teil            Schlussbestimmungen

Insgesamt ist vorgesehen, einen schlanken **Kaufvertrag** mit auf das Wesentliche beschränkten Regelungen und Formulierungen abzuschließen. Wie in Geschäftsanteilskauf- und -übertragungsverträgen üblich, wird die ENAG als Verkäuferin im Hinblick auf die zu verkaufenden Geschäftsanteile gegenüber dem Zweckverband als Käufer in Form eines selbständigen Garantieversprechens gem. § 311 Abs. 1 BGB die üblichen Garantien abgeben und übernehmen. Im Falle etwaiger Garantieverletzungen würden dem Zweckverband gegen die ENAG entsprechende Schadensersatzansprüche zustehen.

Neben dem Abschluss des Geschäftsanteilskauf- und -übertragungsvertrags ist zudem vorgesehen, dass der Zweckverband und die ENAG, als künftige Gesellschafter der RSBNA Erms-Neckar-Bahn Schieneninfrastruktur GmbH, im II. Teil der Urkunde zusätzlich eine sog. **Gesellschaftervereinbarung** abschließen.

Mit dieser Gesellschaftervereinbarung soll die Zusammenarbeit des Zweckverbands und der ENAG als künftige Gesellschafter der neuen GmbH über die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und über ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung hinaus geregelt werden. Insoweit sollen zusätzliche, d.h. neben den im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft vorgesehenen Fällen, Sachverhalte bzw. Gesellschafterbeschlüsse bestimmt werden, die der Zustimmung beider Gesellschafter bedürfen. Ferner soll eine Regelung getroffen werden, die eine Mindestausschüttung des Jahresüberschusses der neuen GmbH vorsieht.

Darüber hinaus soll mit der Gesellschaftervereinbarung auch Vorsorge für den Fall getroffen werden, dass ein Gesellschafter aus der Gesellschaft austreten will. Sowohl seitens der ENAG als auch seitens des Zweckverbands besteht der Wunsch, sich – zusätzlich zu der bereits im Gesellschaftsvertrag der neuen GmbH geregelten Vinkulierung der Anteile und dem dort vorgesehenen Vorkaufsrecht – gegenseitig derart abzusichern, dass zukünftig keine Partei ihre jeweiligen Geschäftsanteile an fremde Dritte veräußern können soll, ohne dass die jeweils andere Partei hierzu ihre Zustimmung erteilt. Eine entsprechende Absicherung soll dabei dadurch erfolgen, dass sich die Parteien im Hinblick auf ihre jeweiligen Geschäftsanteile gegenseitig Vorerwerbsrechte, Vorkaufs- und Ankaufsrechte sowie Mitverkaufsrechte einräumen. Daher ist geplant, in die Gesellschaftervereinbarung entsprechende Regelungen aufzunehmen.

Ferner besteht auf Seiten der ENAG der weitere Wunsch, bereits jetzt sicherzustellen, dass sie auch ihre restlichen Geschäftsanteile an der neuen GmbH an den

Zweckverband zu einem späteren Zeitpunkt verkaufen können soll, wenn ihre Hauptversammlung zukünftig einen dahingehenden Beschluss fasst. Dies soll dergestalt erfolgen, dass in der Gesellschaftervereinbarung zugunsten der ENAG vereinbart wird, dass ihr ein Andienungsrecht (sog. Put-Option) gegenüber dem Zweckverband zusteht.

Auf der anderen Seite besteht auch auf Seiten des Zweckverbands ein Interesse, der ENAG vor Anlauf der Put-Option-Periode ein Kauf- und Übernahmeangebot unterbreiten zu können. Daher soll zugunsten des Zweckverbands in der Gesellschaftervereinbarung eine Regelung aufgenommen werden, wonach der Zweckverband ab dem 01.01.2027 der ENAG ein Angebot über den Erwerb der restlichen Geschäftsanteile innerhalb einer vorab festgelegten Preisspanne unterbreiten kann.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb der 51% der Geschäftsanteile an der neuen GmbH durch den Zweckverband soll der **Gesellschaftsvertrag der RSBNA Erms-Neckar-Bahn Schieneninfrastruktur GmbH** (III. Teil der Urkunde) an die dann neuen Gegebenheiten angepasst werden. Anzupassen sind insbesondere der Unternehmensgegenstand, der Mechanismus der Aufsichtsratsbesetzung sowie die Regelungen zum Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung sowie Ergebnisverwendung. Der Entwurf des geänderten Gesellschaftsvertrags ist als Anlage 1 beigefügt.

## Anlage 1

### Gesellschaftsvertrag

der

**RSBNA Erms-Neckar-Bahn Schieneninfrastruktur GmbH  
(Stand 29.11.2023)**

Präambel

- § 1 Firma und Sitz der Gesellschaft
- § 2 Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Dauer der Gesellschaft
- § 4 Bekanntmachungen der Gesellschaft
- § 5 Stammkapital
- § 6 Gesellschaftsorgane
- § 7 Gesellschafterversammlung
- § 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
- § 9 Einberufung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen  
Beschlussfassung
- § 10 Aufsichtsrat Zusammensetzung und Aufgaben
- § 11 Einberufung und Durchführung von Aufsichtsratssitzungen
- § 12 Beschlüsse des Aufsichtsrats
- § 13 Geschäftsführung
- § 14 Geschäftsjahr
- § 15 Wirtschaftsplan, mittelfristige Planung
- § 16 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung sowie Ergebnisverwendung
- § 17 Verfügung über Geschäftsanteile
- § 18 Auflösung und Liquidation
- § 19 Gründungsaufwand
- § 20 Salvatorische Klausel

## **Präambel**

Die Erms-Neckar-Bahn Eisenbahninfrastruktur Aktiengesellschaft („**ENAG**“) und der Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb („**Zweckverband**“) haben sich das gemeinsame Ziel gesetzt, Eisenbahn-, Straßenbahn- und Verkehrsinfrastruktur in der Region Neckar-Alb gemeinsam zu betreiben.

Die hiermit konstituierte RSBNA Erms-Neckar-Bahn Schieneninfrastruktur GmbH („**Gesellschaft**“) soll die damit verbundenen Aufgaben übernehmen und für die ENAG sowie den Zweckverband ausführen. Die Gesellschaft erbringt ihre Tätigkeit im vertrauensvollen, konstruktiven Zusammenwirken insbesondere mit der ENAG, dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern, den betroffenen Kommunen, den Infrastrukturbetreibern der Schienenstrecken und Verkehrsunternehmen im Verbandsgebiet sowie dem Land Baden-Württemberg.

Zum Zwecke der Leserlichkeit und Verständlichkeit ist der nachfolgende Text des Gesellschaftsvertrags im generischen Maskulin verfasst. Von der jeweiligen männlichen Bezeichnung sind auch weibliche und diverse Personen mitumfasst.

### **§ 1**

#### **Firma und Sitz der Gesellschaft**

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet

„RSBNA Erms-Neckar-Bahn Schieneninfrastruktur GmbH“.

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Bad Urach.

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Unternehmens**

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Schieneninfrastruktur im Sinne des § 2 Abs. 7 und 7a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes bzw. § 9 des Personenbeförderungsgesetzes in der Region Neckar-Alb einschließlich der Verwaltung und sonstigen Nutzung des vorhandenen Betriebsvermögens.

- (2) Die Gesellschaft erfüllt Aufgaben, die den Gesellschaftern übertragen oder von diesen übernommen worden sind, soweit diese Tätigkeiten keinen hoheitlichen Charakter haben. Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf die Region Neckar-Alb unter Berücksichtigung der die Grenzen dieses Gebietes überschreitenden Verkehrsverbindungen.
- (3) Die Gesellschaft ist unter Beachtung der Bestimmungen des Gemeindegewirtschaftsrechts zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. In diesem Rahmen und unter Beachtung des § 105a Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist die Gesellschaft berechtigt, im Inland Gesellschaften, Unternehmungen sowie Niederlassungen zu errichten, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen, soweit dies für die Verwirklichung des Gesellschaftszwecks zweckdienlich erscheint.
- (4) Die Gesellschaft verfolgt öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

### **§ 3**

#### **Dauer der Gesellschaft**

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

### **§ 4**

#### **Bekanntmachungen der Gesellschaft**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

### **§ 5**

#### **Stammkapital und Gesellschafter**

- (1) Das Stammkapital beträgt EUR 100.000 (in Worten: einhunderttausend Euro). Es ist in 100.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 100.000 im Nennbetrag von je EUR 1,00 eingeteilt.

- (2) Die Stammeinlagen sind in bar zu leisten.

## **§ 6 Gesellschaftsorgane**

Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung;
2. der Aufsichtsrat;
3. die Geschäftsführung.

## **§ 7 Gesellschafterversammlung**

Die Gesellschafterversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Gesellschafter.

## **§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz und diesen Vertrag übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.
- (2) Sie hat insbesondere in folgenden Angelegenheiten zu beschließen:
  1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
  2. Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;
  3. Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichtes;
  4. Ergebnisverwendung;

5. Wahl des Abschlussprüfers;
  6. Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung der Anstellungsverträge von Geschäftsführern;
  7. Wahl, Entsendung und Abberufung sowie Entlastung und Festlegung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats nach Maßgabe von § 10;
  8. Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen Geschäftsführer und gegen Mitglieder des Aufsichtsrats;
  9. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.v. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
  10. Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
  11. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
  12. sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss weitere Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung bestimmen, welche der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.

## **§ 9**

### **Einberufung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen, Beschlussfassung und Zustimmungsvorbehalte**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zumindest einmal im Geschäftsjahr abzuhalten.

- (2) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Die Gesellschafterversammlung kann sowohl als Präsenzversammlung als auch als Telefon- oder Video-Konferenz abgehalten werden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich oder in Textform mit einer Frist von einer Woche durch die Geschäftsführung oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen, wobei jeder Geschäftsführer alleine einberufungsbe-rechtigt ist. In der Einladung sind die vorgeschlagene Tagesordnung, der Ort und der Beginn der Versammlung mitzuteilen. In dringenden Fällen kann die Ein-ladung formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen.
- (4) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen und abzuhalten, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder die Gesellschafter oder der Aufsichtsrat durch Beschluss mit einfacher Mehrheit dies verlangen.
- (5) Die Geschäftsführer nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern diese im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Gesellschafterversammlung kann andere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen.
- (6) Über jede Gesellschafterversammlung und die dort jeweils gefassten Gesellschafterbeschlüsse ist zu Beweis-zwecken eine Niederschrift anzufertigen. In die Niederschrift sind insbesondere der Tag der Versammlung, Teilnehmer, Ort, der wesentliche Verlauf der Versammlung, die Abstimmungsergebnisse sowie die gefassten Beschlüsse niederzulegen (sog. Verlaufsprotokoll). Soweit nicht eine notarielle Beurkundung erfolgt, wird der Schriftführer durch den Versamm-lungsleiter bestimmt. Die Urschrift der vom Schriftführer unterzeichneten Nie-derschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Dem Gesellschafter ist eine Durchschrift der Niederschrift zu übermitteln. Der Inhalt der Niederschrift gilt als genehmigt, sofern der Gesellschafter der Richtigkeit nicht binnen zwei Wochen seit Empfang schriftlich oder in Textform unter Angabe von Gründen widerspricht.
- (7) Einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn die Gesellschafter den zu treffenden Beschlüssen zustimmen, indem sie hierüber eine Niederschrift unterzeichnen. Dies gilt nicht, wenn dem zwingende Formvorschriften entgegenstehen.

- (8) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Je EUR 1,00 eines jeden Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (9) Beschlüsse der Gesellschafter, die Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung (insbesondere die Stellung von Anträgen nach §§ 11 und 23 AEG) in Bezug auf die von der Gründungsgesellschafterin im Wege der Ausgliederung als Sacheinlage eingebrachten Strecken betreffen, erfolgen einstimmig und bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Gründungsgesellschafterin.
- (10) Beschlüsse der Gesellschafter können nur innerhalb eines Monats seit Beschlussfassung durch Klage angefochten werden. Gegenüber einem Gesellschafter, der nicht an der Gesellschafterversammlung teilgenommen hat, wird die Frist erst mit Zugang des Beschlussprotokolls in Lauf gesetzt.

## **§ 10 Aufsichtsrat Zusammensetzung und Aufgaben**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Regeln des § 52 GmbHG Anwendung finden, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus elf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
  - 1. Sechs Mitglieder kraft Amtes der Verbandsversammlung des Zweckverbands, namentlich die Landräte der Landkreise Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis, der Oberbürgermeister der Stadt Reutlingen und der Universitätsstadt Tübingen sowie der Vorsitzende des Regionalverbandes Neckar-Alb. Ihre Amtsdauer entspricht ihrer Amtszeit in der jeweiligen Gebietskörperschaft bzw. im Regionalverband.
  - 2. Fünf Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Gründungsgesellschafterin, der Erms-Neckar-Bahn Eisenbahninfrastruktur Aktiengesellschaft, bestimmt.

- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können sich durch eine von ihnen zu benennenden Person vertreten lassen. Der Stellvertreter nimmt im Falle der Verhinderung des entsandten Aufsichtsratsmitglieds dessen Aufgaben wahr. Zum Stellvertreter soll jeweils, soweit möglich, der auf der Ebene des jeweiligen Zweckverbandsmitglieds zuständige Leiter des Dezernats mit Zuständigkeit für den ÖPNV bestellt werden. Auf der Ebene des Mitglieds Regionalverband Neckar-Alb soll zum Stellvertreter der ständige Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden bestellt werden.
- (4) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Vorsitzende des Zweckverbands. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter.
- (5) Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und diesen Vertrag übertragenen Aufgaben wahrzunehmen und wird in der Regel einmal im Kalendervierteljahr einberufen. Er muss im Kalenderhalbjahr mindestens eine Sitzung abhalten. Die Sitzungen können dabei sowohl als Präsenzsitzung als auch als Telefon- oder Video-Konferenz abgehalten werden. Der Aufsichtsrat berät und kontrolliert die Geschäftsführung und kann für diese eine Geschäftsordnung erlassen.
- (6) Der Aufsichtsrat beauftragt den Abschlussprüfer. Ferner prüft er den Wirtschaftsplan und seine Änderungen (§ 15 Abs. (1) und (3) dieses Vertrags), den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Ergebnisverwendung, berichtet der Gesellschafterversammlung über das Ergebnis dieser Prüfungen und unterbreitet der Gesellschafterversammlung eine Beschlussempfehlung.
- (7) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen alle Maßnahmen der Geschäftsführung in Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, soweit nicht die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung begründet ist. Hierzu gehören namentlich:
  - 1. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen;
  - 2. Gewährung von Darlehen, sowie unabhängig von ihrem Wert die Gewährung jeglicher Darlehen an die Geschäftsführung, die Prokuristen, die Aufsichtsratsmitglieder oder die Mitglieder des Zweckverbands;

3. Stundung und Erlass von Forderungen;
  4. Verpflichtungen oder Ausgaben zu Lasten der Gesellschaft, die im genehmigten Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, soweit im Einzelfall oder jährlich der vom Aufsichtsrat hierfür festgelegte Grenzwert überschritten wird;
  5. Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Rechtsgeschäfte;
  6. Gewährung von freiwilligen Zuwendungen soweit im Einzelfall oder jährlich der vom Aufsichtsrat für die Geschäftsführung festgelegte Grenzwert überschritten wird und die Gewährung nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen ist;
  7. Bestellung und Abberufung von Prokuristen sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Anstellungsverträgen mit leitenden Angestellten (§ 5 Abs. 3 BetrVG);
  8. Weitere Geschäfte und Maßnahmen, soweit eine Geschäftsordnung der Geschäftsführung die Zustimmung des Aufsichtsrats vorsieht.
  9. Abstimmungsverhalten der Geschäftsführung in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsunternehmen, sofern kein Fall der laufenden Geschäftsführung vorliegt.
- (8) Der Aufsichtsrat soll in seiner Geschäftsordnung bestimmen, dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen nach den Nummern 1, 2, 3 und 5 des Absatzes 7 bis zu einer bestimmten Wertgrenze von dem Zustimmungsvorbehalt befreit werden. Er kann weiterhin durch Beschluss bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (9) Die Zustimmung des Aufsichtsrats nach Absatz 7 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt

werden. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung oder die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

- (10) Der Aufsichtsrat berät in der Regel die Gegenstände der Gesellschafterversammlung vor und gibt Beschlussempfehlungen ab. Die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung ist jedoch auch ohne Vorberatung und/oder Beschlussempfehlungen zulässig.
- (11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 11**

### **Einberufung und Durchführung von Aufsichtsratssitzungen**

- (1) Die Sitzung des Aufsichtsrats wird schriftlich oder in Textform mit einer Frist von einer Woche durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Der Tag der Absendung (maßgeblich ist das Datum des Poststempels bei postalischem Versand) und der Tag der Sitzung werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet. In der Einladung sind die vorgeschlagene Tagesordnung und die dazugehörigen wesentlichen Unterlagen, insbesondere die Beschlussanträge, sowie der Ort und der Beginn der Versammlung mitzuteilen. Anstelle einer Übersendung der wesentlichen Unterlagen kann der Vorsitzende bestimmen, dass diese unter Mitteilung eines entsprechenden Links auf einer dafür von der Gesellschaft vorgehaltenen Plattform eingesehen und/oder heruntergeladen werden können. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (maßgeblich ist das Datum des Poststempels bei postalischem Versand) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe die unverzügliche Einberufung des Aufsichtsrats verlangen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so können das Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe der Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Form und Frist der Einladung abgesehen werden. Rechtswirksame Beschlüsse sind in diesen Fällen jedoch nur

möglich, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats diesem Vorgehen in Textform zugestimmt haben.

- (4) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats grundsätzlich teil. Diese Teilnahmepflicht entfällt, wenn der Aufsichtsrat die Teilnahme nicht wünscht.
- (5) Mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden können Gäste an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen. Das für den ÖPNV zuständige Ministerium des Landes Baden-Württemberg soll vom Vorsitzenden gebeten werden, im Einzelfall oder auf Dauer einen Vertreter als sachverständigen Gast in Sitzungen des Aufsichtsrats zu entsenden.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gesellschaftsvertraglichen Mitglieder oder Stellvertreter anwesend oder vertreten ist. Sind weniger als die Hälfte der gesellschaftsvertraglichen Mitglieder oder Stellvertreter anwesend oder vertreten, ist unter Beachtung des Absatzes (1) unverzüglich eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, davon mindestens zwei Mitglieder kraft Amtes oder deren Stellvertreter, anwesend sind und hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.
- (7) Über jede Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Näheres ist in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt.

## **§ 12**

### **Beschlüsse des Aufsichtsrats**

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gemäß § 11 dieses Vertrags gefasst. Aufsichtsratsmitglieder, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, können sich durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen oder durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied zu einzelnen, genau bezeichneten Beschlussvorlagen, ihre schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen. Schriftliche Stimmabgaben und persönliche Stellvertretung schließen sich gegenseitig aus.

- (2) Beschlüsse können auch außerhalb einer Sitzung gefasst werden, wenn dem alle Mitglieder des Aufsichtsrats oder ihre Vertreter in Textform zugestimmt haben und der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Vertreter das Beschlussergebnis in Textform festgehalten und allen Mitgliedern in Textform mitgeteilt hat.
- (3) Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

### **§ 13 Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann auch bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer einzelnen oder allen das Recht der Alleinvertretung erteilen.
- (3) Die Geschäftsführer leiten die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Vertrag und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (4) Die Geschäftsführung bereitet die Entscheidungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung vor. Sie nimmt, soweit im Einzelfall nichts anderes beschlossen wird, an den Sitzungen des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung teil und gibt die geforderten Auskünfte.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführer vom Verbot der Mehrfachvertretung gem. § 181 Alt. 2 BGB befreien. Sie kann im Einzelfall Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens gem. § 181 Alt. 1 BGB erteilen.

## **§ 14 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung im Handelsregister und endet am darauffolgenden 31.12.

## **§ 15 Wirtschaftsplan, mittelfristige Planung**

- (1) Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und der Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Aufsichtsrat diese angemessen prüfen und die Gesellschafterversammlung über deren Feststellung rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind zunächst dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Anschließend werden sie den Mitgliedern des Zweckverbands zur Kenntnis und der Gesellschafterversammlung zur Feststellung übersandt.
- (3) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und rechtzeitig vor Ende des Geschäftsjahres zur Prüfung durch den Aufsichtsrat und zur Feststellung durch die Gesellschafterversammlung vorzulegen.

## § 16

### **Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung sowie Ergebnisverwendung**

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches über große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
- (2) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Geschäftsführung sind unter Einbeziehung der Buchführung alljährlich auf Kosten der Gesellschaft durch einen vom Aufsichtsrat beauftragten Abschlussprüfer zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, die Prüfung auf die Erfordernisse des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken und die Ergebnisse im Prüfungsbericht auszuweisen. Dem Bundesrechnungshof sowie dem Landesrechnungshof des Landes Baden-Württemberg und dem mit der Rechnungsprüfung vom Zweckverband betrauten Rechnungsprüfungsamt werden die Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt. Die Gesellschafterversammlung kann Richtlinien für die Prüfung festsetzen. Zudem wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO eingeräumt.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht, dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und ihrer Stellungnahme hierzu sowie einem Vorschlag für die Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie den Vorschlag für die Ergebnisverwendung zu prüfen und der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag zur Feststellung zu unterbreiten.
- (5) Die Gesellschafter können verlangen, dass ihnen die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach § 95 a GemO und des Beteiligungsberichts nach § 105 Abs. 2 GemO erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihm bestimmten Zeitpunkt vorgelegt werden.
- (6) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die

Behandlung des Jahresfehlbetrags werden gem. § 105 Abs. 1 Nr. 2 GemO ortsüblich bekannt gegeben und öffentlich ausgelegt.

- (7) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Ergebnisverwendung, insbesondere darüber, inwieweit der Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages in die Gewinnrücklagen eingestellt, als Gewinn vorgetragen oder an die Gesellschafter ausgeschüttet wird. Der ausgeschüttete Gewinn steht den Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital zu. Durch einstimmigen Beschluss aller Gesellschafter kann eine abweichende, insbesondere eine disquotale Gewinnverteilung beschlossen werden.
- (8) Vorabausschüttungen auf den zu erwartenden Gewinn des Geschäftsjahres können bereits vor dessen Ablauf beschlossen werden.

#### **§ 17**

#### **Verfügung über Geschäftsanteile**

- (1) Die Geschäftsanteile sind veräußerlich.
- (2) Die Verfügung über einen Geschäftsanteil, insbesondere die Abtretung oder Verpfändung, bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Gesellschafter, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf.
- (3) Am Geschäftsanteil eines jeden Gesellschafter steht den übrigen Gesellschaftern einzeln ein Vorkaufsrecht zu. Machen mehrere Gesellschafter von dem Vorkaufsrecht Gebrauch, so erwerben sie den verkauften Geschäftsanteil anteilig im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung.

#### **§ 18**

#### **Auflösung und Liquidation**

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, soweit die Durchführung der Liquidation nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.

- (2) Die auf Geschäftsführer anzuwendenden Bestimmungen gelten für Liquidatoren entsprechend.

### **§ 19 Gründungsaufwand**

Die Gesellschaft trägt die Kosten ihrer Errichtung und Eintragung in das Handelsregister bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 2.500,00.

### **§ 20 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags oder eine künftige in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.